

Bekanntgabe

des StMUV über die Durchführung des UVPG
in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren
betreffend die 3. SAG für das KRB II

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 14) geändert worden ist, zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II bis zur Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung (3. Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II) – 3. SAG).

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 4 UVPG wird das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 11.1 Halbs. 3 Anlage 1 UVPG bekanntgegeben.

Die RWE Nuclear GmbH, RWE Platz 2, 45141 Essen, hat mit Schreiben vom 7. Juli 2022 (Az. 86-U8811.09-2022/259-1) eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG auf Abbau der Anlage KRB II bis zur Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung beantragt.

Da das beantragte Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 2a Abs. 1a AtG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 11.1 Halbs. 3 Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen wären. Die aus dem Vorhaben resultierenden umweltrelevanten Wirkungen wurden bereits durch die UVP der insgesamt geplanten Maßnahmen im Rahmen der ersten Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des KRB II (1. SAG) vollständig und abdeckend berücksichtigt. Wesentliche Änderungen der insgesamt geplanten Maßnahmen wurden nicht beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

München, den 23.11.2022

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

I.A.

Kohler

Ministerialdirigent